



Humanistischer Verband
Deutschlands

**Antworten der Parteien auf die
Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2017**

Antworten der Parteien auf die

WAHLPRÜFSTEINE ZUR BUNDESTAGSWAHL 2017

Der Humanistische Verband Deutschlands (HVD) hat seine Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl am 24. September 2017 an die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sowie die FDP verschickt und um Antworten gebeten. Diese liegen nun vor.

Als eine humanistische Weltanschauungsgemeinschaft sowie Interessenvertretung und Kulturorganisation konfessionsfreier Menschen ist uns Selbstbestimmung vom Lebensanfang bis zum Lebensende besonders wichtig, wir wollen Freiheit in sozialer Verantwortung. Wir bejahen und vertreten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die bürgerlichen und sozialen Grundrechte des deutschen Grundgesetzes.

Thematische Schwerpunkte setzen wir bei der vom Grundgesetz vorgeschriebenen Trennung zwischen staatlichen und religiösen bzw. weltanschaulichen Institutionen sowie der konsequenten Gleichbehandlung und gleichberechtigten Einbeziehung konfessionsfreier und nichtreligiöser Menschen.

Wir engagieren uns für den Abbau der im Bericht *Gläserne Wände* zusammenfassend dargestellten Benachteiligungen. Der im Jahr 2015 erstmals veröffentlichte Bericht wurde auch an die oben genannten Parteien sowie die Abgeordneten des Bundestages übergeben.

Wir fordern die Entwicklung eines zeitgemäßen Weltanschauungs- und Religionsverfassungsrechts im Rahmen der das Grundgesetz prägenden kooperativen Laizität. Gleiche Rechte, gleiche Chancen – damit konfessionsfreie Menschen sich in keinem Bereich des öffentlichen, politischen und gesellschaftlichen Lebens als „Bürgerinnen bzw. Bürger zweiter“ Klasse sehen müssen.

Unsere Themen im Einzelnen:

- 01 – Dialog zwischen Parteien und Konfessionsfreien**
- 02 – Benachteiligungen von Arbeitnehmer/innen**
- 03 – Übergabe des Kirchensteuereinzugs an die Religionsgesellschaften**
- 04 – Ablösung historischer Staatsleistungen und demokratische Erneuerung**
- 05 – Staatliche Feier- und Gedenkkultur**
- 06 – Öffentlich-rechtliche Medien**
- 07 – Humanistische Beratung/Seelsorge**
- 08 – Sexuelle Selbstbestimmung und selbstbestimmte Familienplanung**
- 09 – Selbstbestimmung am Lebensende**
- 10 – Flüchtlingspolitik**
- 11 – „Blasphemie“-Paragraph**
- 12 – Demokratisierung der Vereinten Nationen**

Die Reihenfolge der Antworten bestimmt sich nach Eingangsdatum, zuerst eingegangene Antworten werden zuerst aufgeführt.

1 – Dialog zwischen Parteien und Konfessionsfreien

In unserem Grundgesetz ist das Verhältnis des Staates zu Religionen und Weltanschauungen im Sinne kooperativer Laizität angelegt. Diese sieht einerseits vor, dass in der Bundesrepublik Deutschland keine Staatskirche besteht und dass es eine Trennung zwischen Staat und Religion bzw. Weltanschauung geben soll.

Andererseits eröffnen das Grundgesetz sowie einfachgesetzliche Regelungen die Kooperation zwischen staatlichen und weltanschaulichen/religiösen Institutionen, z.B. im Bereich der wertebildenden bekenntnisorientierten Schulfächer (Religionsunterricht, Humanistische Lebenskunde) und in diversen anderen Bereichen.

Unser Grundgesetz geht in Artikel 140 i.V.m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung Absatz 7 von einer Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aus. Das Grundgesetz macht weiterhin deutlich, dass es keine Privilegierung oder Benachteiligung bestimmter Bekenntnisse und keine Ausgrenzung „Andersgläubiger“ geben darf.

Diese Prämissen werden verletzt, wenn Kirchen z.B. Sonderstellungen im Erziehungs-, Kultur- und Wissenschaftsbereich eingeräumt werden, im Arbeitsrecht (soweit es nicht um Verkündigung geht), im subsidiären Bereich des Sozialwesens, oder in der Nähe zur Gesetzgebung.

Der Staat muss der gewachsenen gesellschaftlichen Pluralität Rechnung tragen, indem er Kirchen, Religionen und Weltanschauungen gleich behandelt. Dies kann geschehen durch Abbau von Privilegien einerseits oder durch Gewährung gleicher Rechte für alle Beteiligten.

Ein wenig Entwicklung gab es in den letzten Jahren gegenüber islamischen Religionsgemeinschaften und in einer geringen Zahl von Einzelfällen auch gegenüber säkularen Organisationen wie dem Humanistischen Verband Deutschlands. Renommierte Expert/innen zum Thema Religionspolitik sehen jedoch ebenso wie Konfessionsfreien-Organisationen einen weitaus höheren Handlungsbedarf angesichts der sich rasch wandelnden weltanschaulichen Landschaft.

Wir wollten wissen:

Teilfrage a. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass es auch auf Bundesebene konkrete Maßnahmen gibt, die sich religionspolitischen Reformen im Sinne der kooperativen Laizität, des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der weltanschaulich pluralen Gesellschaft widmen?

Teilfrage b. Wie stehen Sie zu der unter dem Begriff einer „offenen Religionspolitik“ in den vergangenen Jahren geforderten „Deutschen Konferenz für Religionen und Weltanschauungen“, die die Deutsche Islamkonferenz als alleiniges und konfessionell engführendes Dialogforum zwischen Bundesregierung und Muslim/innen bzw. Islam- Verbänden ablösen sollte?

Teilfrage c. Werden Sie als Partei den Dialog mit Organisationen/Verbänden konfessionsfreier Menschen ebenso ernsthaft wie mit den Vertretern der Religionsgemeinschaften führen?

ANTWORT | DIE LINKE

Teilfrage a – Ja. Auf der Grundlage der Trennung von Staat und Kirche kann und muss sich der Staat neutral zu den verschiedenen Bekenntnissen bzw. Überzeugungen verhalten. DIE LINKE setzt sich dafür ein, dass die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Kirchen gleichberechtigt behandelt werden.

Teilfrage b – Das Neutralitätsgebot des Staates verbietet der Bevorzugung einzelner Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Kirchen vor anderen. Darum setzen wir uns für ein gemeinsames Dialogforum aller ein.

Teilfrage c – Ja. Mit einer in diesem Jahr vom Parteivorstand der LINKEN beschlossenen Kommission Religionen, Weltanschauungen, Staat und Kirche werden wir dies in unserer Partei praktizieren, wie es auch gesellschaftspolitisch unser Ziel ist.

ANTWORT | CDU/CSU

Das Religionsverfassungsrecht in Deutschland hat sich bewährt. Es bietet umfangreiche Möglichkeiten, mit denen Religionsgemeinschaften ihre Aufgaben erfüllen können. Der K.d.ö.R.-Status ist kein Privileg der christlichen Kirchen, sondern steht allen Religionsgemeinschaften offen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Eine Vielzahl anderer Kooperationsformen, die das bewährte Religionsverfassungsrecht letztlich in Frage stellen würden, sehen wir kritisch.

Mit der Deutschen Islam Konferenz hat die unionsgeführte Bundesregierung bereits vor Jahren den Dialog mit den hier lebenden Muslimen und ihren Organisationen begonnen. Zugleich sind wir aber offen für weitere Foren und befürworten und unterstützen insbesondere den Dialog der Religionen. Dieser kann in besonderem Maß zu einem friedlichen Zusammenleben in unserer Gesellschaft und zu einer gelingenden Integration beitragen.

CDU und CSU sprechen sich auch für den Dialog mit allen gesellschaftlich wichtigen Gruppen aus. Als Volksparteien ist es uns wichtig, keine Klientelpolitik zu betreiben, sondern alle relevanten Interessenvertretungen und deren Anliegen zu berücksichtigen. Die Organisationen der so genannten Konfessionsfreien sind jedoch nicht nur von Größe und Mitgliederzahlen her mit den großen Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht vergleichbar. Sie stehen – über die Einigkeit in der Ablehnung jeden religiösen Bekenntnisses hinaus – in der Regel auch nicht für eine einheitliche Werteposition. Daher können sie als Ansprechpartner für Politik auch nicht das gleiche Gewicht haben wie die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften.

ANTWORT | Bündnis 90/Die Grünen

Teilfrage a – In den letzten Jahrzehnten wurde unsere Gesellschaft offener und vielfältiger. Das hat ihr gut getan. Die Vielfalt ist ein Reichtum, der unser Land lebendig macht und wachsen lässt. Trotzdem gibt es noch viel zu tun auf dem Weg hin zu einer modernen und offenen Gesellschaft, die allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Deshalb treten wir für Reformen ein, die der gewachsenen Vielfalt, der Individualisierung und Pluralisierung der religiösen und weltanschaulichen Realität in Deutschland gerecht werden. Der säkulare und weltanschaulich neutrale Staat und eine konsequent an Grund- und Menschenrechten ausgerichtete Politik sind der sichere Rahmen für alle, die einer Religion oder Weltanschauung angehören und zugleich für alle, die keiner Religion angehören wollen.

Teilfrage b – Wir bejahen Pluralität. Der Schutz vor Diskriminierung und die Gewährleistung der Grundrechte aller ist das Fundament von Freiheit und der produktiven Entfaltung gesellschaftlicher Vielfalt. Wir stehen für eine offene, plurale Gesellschaft. Sie ist für uns ohne Alternative. Wir wollen das Vertrauen in die politische Kultur in Deutschland, Europa und der Welt stärken und zurückgewinnen.

Wir stehen für faire Debatten, einen respektvollen Wettstreit um die besten Wege und eine erfolgreiche Suche nach Kompromissen. Voraussetzung für eine Kooperation zwischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und dem Staat ist die Anerkennung der fundamentalen Verfassungsgüter, der Grundrechte Dritter sowie der Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts. Auf dieser Grundlagen wollen wir das Gespräch mit allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften fördern. Der Dialog sollte sich an inhaltlichen Fragestellungen unserer Gesellschaft orientieren. Ob dafür ein formales Gremium erforderlich ist, sehen wir eher zurückhaltend.

Teilfrage c – Ja. Die Zahl der Menschen ohne organisierte religiöse Bindung ist gestiegen. Nicht nur ihnen, auch der wachsenden Vielfalt der Bekenntnisse in Deutschland wollen wir gerecht werden. Wir wollen den Dialog zwischen den Religionen und auch denen, die religionsfrei sind, fördern und damit das gegenseitige Verständnis füreinander voranbringen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben 2016 einen Grundsatzbeschluss „Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der offenen Gesellschaft“ gefasst (https://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BDK_2016_Muenster/RW-01_Religions-_und_Weltanschauungsfreiheit.pdf). In dem vorangegangenen intensiven Konsultationsprozess haben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Organisationen/Verbänden konfessionsfreier Menschen in gleicher Weise beteiligt wie die Vertreterinnen und Vertreter von Religionsgemeinschaften.

ANTWORT | SPD

Teilfrage a – Die SPD bejaht das kooperative Verhältnis zwischen Staat und Kirchen und Religionsgemeinschaften, wie es das Grundgesetz vorsieht, wie es die SPD in ihren Godesberger Grundsatzprogrammen von 1959 vertritt und zuletzt auch im Grundsatzprogramm von Hamburg 2007 bestätigt hat. Dies hat sich in der Praxis unseres Landes und im vertrauensvollen Miteinander zwischen Staat und Religionsgemeinschaften über Jahrzehnte bewährt. Das deutsche Modell der fördernden Neutralität des Staates in Bezug auf Kirchen und Religionsgemeinschaften als ein wegweisendes Modell für unsere Zukunft unterstützen wir. Denn dieses Modell ist aufnahmefähig für die Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen. Es gilt für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichermaßen, nicht nur für die christlichen Kirchen.

Wir unterstützen insbesondere die organisatorische Entwicklung von muslimischen Gemeinden und Organisationen, wenn sie sich in Deutschland nach deutschem Recht gründen und wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung achten. Erfüllen sie die Voraussetzungen, dann stehen ihnen auch die Möglichkeiten unseres bewährten Religionsverfassungsrechts offen.

Teilfrage b – Unser kulturelles Leben ist einzigartig. Ebenso wie unsere Zivilgesellschaft mit ihren vielen unterschiedlichen Vereinen, Verbänden und Initiativen, den Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, in denen sich Millionen Menschen ehrenamtlich engagieren. Wir wollen ein modernes und weltoffenes Deutschland – mit einer Gesellschaft, die zusammenhält, und in der wir in Frieden und Freiheit zusammenleben – über kulturelle und religiöse Grenzen hinweg. Das Forum der deutschen Islam Konferenz wollen wir auf neue Füße stellen. Es gibt keine bundesweit abgestimmte Position der SPD zu dem Vorschlag einer „Konferenz für Religionen und Weltanschauungen“.

Teilfrage c – Die SPD sucht in Bund und Ländern regelmäßig den Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Akteure, auch mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Unabhängig von Religion, Konfession oder Konfessionslosigkeit unserer Dialogpartner nehmen wir diesen Austausch ernst.

ANTWORT | FDP

Teilfrage a – Wir Freie Demokraten setzen uns für die Religionsfreiheit und die Gleichbehandlung von Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein. Wir halten am geltenden Kooperationsprinzip fest, nach dem Staat und Religionsgemeinschaften je eigenständig und zugleich im Sinne des Gemeinwohles aufeinander bezogen sind. Die weltanschaulich-religiöse Neutralität und der Gleichbehandlungsgrundsatz sind Auftrag unserer Verfassung. Die Umsetzung obliegt dabei zuvörderst den Bundesländern, da sie die Kultushoheit innehaben.

Teilfrage b – Trotz der erreichten Fortschritte bleibt die Deutsche Islam Konferenz weit hinter den in sie gesetzten Erwartungen zurück. Die Fragen, mit welchen muslimischen Verbänden kooperiert wird und mit welchen nicht, hat die Weiterentwicklung der deutschen Religionspolitik in Grundsatzfragen seit Jahren eingefroren - und viele Gemeinschaften wie Humanisten, Freikirchen und Buddhisten außen vor gelassen. Eine Deutsche Konferenz für Religion und Weltanschauung kann neue Bewegung in die deutsche Religionspolitik bringen, indem Vertreter der gesamten religiös-weltanschaulichen Vielfalt in Deutschland einschließlich der beiden großen Kirchen und der Nichtreligiösen gemeinsam über ein zeitgemäßes Verhältnis von Staat und Religion diskutieren.

Teilfrage c – Wir Freie Demokraten führen mit allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einen ernsthaften Dialog. Zahlreiche Freie Demokraten sind konfessionsfrei oder Mitglied einer Weltanschauungsgemeinschaft.

Blättern Sie weiter zum nächsten Thema.

2 – Benachteiligungen von Arbeitnehmer/innen

Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung gewährt Religions- und Weltanschauungsgesellschaften das Recht zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, jedoch „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Unter dem Deckmantel des Tendenzschutzes sind solche Schranken über die Jahrzehnte insbesondere im Arbeitsrecht gefallen.

Die christlichen Kirchen sind mit ihren Sozialdienstleistern Caritas und Diakonie, die sie in den Tendenzschutz ebenfalls einbeziehen, nach dem Öffentlichen Dienst der zweitgrößte Arbeitgeber in Deutschland (ca. 1,3 Millionen Beschäftigte). Die Ausnehmung der Kirchen von der grundlegenden Forderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG § 9 Abs. 2) bedeutet, dass dieser Bereich des Arbeitsmarkts vielen Menschen verschlossen ist, die nicht einer Kirche angehören. Dies erlaubt den Kirchen unterschiedliche Behandlungen von Arbeitnehmer/innen wegen der Religion oder Weltanschauung. Dadurch werden vielfach andersgläubige oder konfessionsfreie Arbeitnehmer/innen von offensichtlich nicht-verkündigungsnahe Beschäftigungen ausgeschlossen, obwohl ein Großteil dieser Stellen fast vollständig oder vollständig aus Mitteln des Sozialstaates und den Entgelten der Leistungsempfänger/innen finanziert wird. Der von Kirchen und ihren Einrichtungen geltend gemachte besondere Tendenzschutz ist in seinem exzessiven Ausmaß nicht vereinbar mit den Festlegungen der Europäischen Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000), die ihrerseits auf der UN-Menschenrechtskonvention beruht.

Wann eine besondere weltanschauliche Anforderung „aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt“, kann nicht alleine in das Belieben des jeweiligen Trägers gestellt werden, wie dies aber § 9 AGG zugrunde liegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn weltanschauliche Einrichtungen mehrheitlich oder vollständig staatlich finanziert werden.

Wir wollten wissen:

Teilfrage a. Wie stehen Sie zur Forderung nach der Begrenzung von Ausnahmen im Arbeitsrecht auf den im engsten Sinne verkündigungsnahe Bereich?

Teilfrage b. Wie stehen Sie zur Forderung nach der Streichung aller darüber hinausgehenden Sonderregelungen im Arbeitsrecht jenseits des legitimen Tendenzschutzes?

ANTWORT | DIE LINKE

Teilfrage a – Ausnahmen für den verkündigungsnahe Bereich sollten die Religionsgemeinschaften und Kirchen selbst bestimmen, da der Staat sonst religiöse Fragen entscheiden und damit seine Neutralitätspflicht verletzen würde. Dennoch wollen wir auch bei diesen Ausnahmen die Arbeitnehmerrechte gegen die der Arbeitgeber stärken.

Teilfrage b – Nur die LINKE fordert, dass der § 118 des Betriebsverfassungsgesetzes mit Ausnahmen für Religionsgemeinschaften und Tendenzbetriebe gestrichen werden muss; für den verkündigungsnahe Bereich sollen Sonderregelungen gelten. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz muss auch in kirchlichen Einrichtungen Anwendung finden. Das Arbeitsrecht muss sicherstellen, dass ein aus Sicht der Kirchen „fehlendes privates Wohlverhalten“ nicht zur Grundlage von Kündigungen in kirchlichen Einrichtungen und Betrieben gemacht werden darf.

ANTWORT | CDU/CSU

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht – auch im Hinblick auf die Ausgestaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Raum – ist grundgesetzlich geschützt. Es ist Sache der Kirchen, aus ihrem theologischen Verständnis heraus zu regeln, wie sie ihre inneren Verhältnisse ordnen, welche Anforderungen an die Person eines Stelleninhabers zu stellen sind und welche Rechte und Pflichten mit der Stelle verbunden sind. Durch richterliche Entscheidungen wurde dieses Recht wiederholt bestätigt und konkret ausgelegt. CDU und CSU sehen in diesem Zusammenhang keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

ANTWORT | Bündnis 90/Die Grünen

Teilfrage a – Das besondere Arbeitsrecht für Beschäftigte in Kirchen und Betrieben kirchlicher Träger enthält deutliche Beschränkungen der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Verhältnis zu den Rechtspositionen von Beschäftigten in Einrichtungen nichtkirchlicher Träger. Die persönlichen Loyalitätspflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerhalb des Bereichs der religiösen Verkündigung halten wir für unverhältnismäßig. Durch Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (§ 9 Abs. 1 AGG) und der arbeitsrechtlichen EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (Art. 4 Abs. 2) wollen wir die Ausnahmen für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften enger fassen und damit den individuellen Rechten deutlich mehr Geltung verschaffen.

Teilfrage b – Partizipation und Demokratie sind auch im Wirtschaftsleben wichtig. Das soll ebenso für die Kirchen, einen der größten Arbeitgeber im Land gelten. Koalitionsfreiheit und Streikrecht wollen wir als soziale Grundrechte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in Betrieben in kirchlicher Trägerschaft gewährleisten. Sie sind unserer Überzeugung nach mit einem Tendenzschutz und dem kirchlichen Recht auf Selbstordnung und Selbstverwaltung vereinbar. Wir fordern daher die Überprüfung des Regelungsgehalts von § 112 Personalvertretungsgesetz und § 118 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz mit dem Ziel, den generellen Ausschluss von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und von deren karitativen und sozialen Einrichtungen aus dem Wirkungsbereich dieser beiden Gesetze aufzuheben. Die berechtigten Belange religiöser und weltanschaulicher Einrichtungen werden dabei insofern gewährleistet, als sie dem spezifischen religiös-weltanschaulichen Tendenzschutz unterliegen.

ANTWORT | SPD

Die SPD respektiert das Selbstverwaltungsrecht der Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Vereinigungen, das sich aus Artikel 140 Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung ergibt. Allerdings hat die auch politisch gewollte Wettbewerbsorientierung im Bereich der sozialen Dienstleistungen dazu geführt, dass sich kirchliche Unternehmen wie gewöhnliche Unternehmen im Markt verhalten. Die Aushandlung von Arbeitsbedingungen und Entlohnung muss daher auch bei kirchlichen Unternehmen auf gleicher Augenhöhe zwischen Arbeitgeberseite und Arbeitnehmerseite erfolgen. Aus dem Sonderstatus der Arbeitnehmerrechte im kirchlichen Bereich darf keine Wettbewerbsverzerrung entstehen.

Das Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Religionsgesellschaften und damit auch der Kirchen und ihrer Einrichtungen findet seine Schranken in den Grundrechten. Soweit die Kirchen und ihre Einrichtungen Arbeitgeber sind, muss die Grenze ihres Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechts als Arbeitgeber deshalb von den Grundrechten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer her bestimmt werden und nicht umgekehrt. Gleiche Arbeitnehmerrechte für Beschäftigte

bei Kirchen sind aus unserer Sicht vereinbar mit dem kirchlichen Selbstverwaltungsrecht. Insbesondere das Streikrecht ist elementares Grundrecht aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und muss auch im kirchlichen Bereich gelten. Um der Zersplitterung der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und der Tarifabschlüsse zu begegnen, ist ein allgemeinverbindlicher Branchentarifvertrag Soziales notwendig.

ANTWORT | FDP

Für Freie Demokraten ist die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit ein hohes Gut. Das Selbstbestimmungsrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften umfasst auch das Recht, bestimmte berufliche Anforderungen eigenständig festzulegen. Dieses Selbstbestimmungsrecht ist ebenfalls verfassungsrechtlich garantiert (Art.140 GG i.V.m. Art.137 Abs.3 WRV). Bei der Begrenzung von Ausnahmen außerhalb des Verkündungsbereiches setzen wir Freie Demokraten auf den Dialog mit Kirchen, Gewerkschaften und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren, mit dem Ziel, dass die Interessen der Beschäftigten hinreichend berücksichtigt werden. Wir Freie Demokraten wollen insbesondere die Ausgrenzung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmter Arbeitgeber aus der betrieblichen Mitbestimmung beenden. Betriebe für soziale Dienstleistungen sollen generell in das Betriebsverfassungsgesetz einbezogen werden.

Blättern Sie weiter zum nächsten Thema.

3 – Übergabe des Kirchensteuereinzugs an die Religionsgesellschaften

Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, können gemäß Art. 140 Grundgesetz auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben. Dies bedeutet aber nicht, dass der Einzug von Mitgliedsbeiträgen in den Kirchen durch staatliche Stellen erfolgen muss. Die gegenwärtige Praxis der Bundesländer, die Kirchensteuer für Religionsgesellschaften einzuziehen, führt zur erzwungenen Offenlegung der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft gegenüber Arbeitgebern und/oder Banken und bietet damit vielfach auch Anknüpfungspunkte für die Diskriminierung Konfessionsfreier, beispielsweise im Rahmen der Ausnahmen für Religionsgesellschaften im Arbeitsrecht.

Wir wollten wissen:

Werden Sie sich für die Aufhebung des Besteuerungsrechts der bislang begünstigten Religionsgesellschaften durch eine klarstellende Änderung des Grundgesetzes einsetzen?

ANTWORT | DIE LINKE

Wir setzen uns dafür ein, dass die Kirchen ihre Mitgliedsbeiträge selbständig erheben. Eine Änderung des Grundgesetzes zu dieser Frage halten wir nicht für erforderlich.

ANTWORT | CDU/CSU

Alle Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, haben das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Absatz 6 Weimarer Reichsverfassung). Der katholischen und den evangelischen Kirchen in Deutschland das Recht auf Kirchensteuer zu verweigern, weil andere Religionsgemeinschaften dieses Recht nicht wahrnehmen, wäre falsch. Irrig ist in diesem Zusammenhang der bisweilen geäußerte Vorwurf, der Staat erbringe eine unentgeltliche Leistung für die Kirchen, indem er die Kirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden einziehe. Denn: Für die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden entrichten die Religionsgemeinschaften eine Verwaltungskostenentschädigung an die Bundesländer.

Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre eigenen Angelegenheiten autonom zu ordnen, muss ebenso gewahrt bleiben wie ihre Freiheit, ihrem Verkündigungsauftrag in der Gesellschaft nachzukommen. Die Kirchensteuer dient dazu, die Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit der Kirchen zu erhalten. Indem sie von Spenden weitgehend unabhängig bleiben und langfristig planen können, ist gewährleistet, dass sie ihre vielfältigen Dienste für die Gesellschaft – die auch weit über den Kernbereich der Glaubensvermittlung in den sozialen Bereich hineinreichen – auch zukünftig aufrechterhalten können. Aus diesem Grund treten CDU und CSU dafür ein, das System der Kirchensteuer beizubehalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Übrigen entschieden, dass jeder Einzelne grundsätzlich selbst über die Weitergabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen kann (sog. informationelle Selbstbestimmung). Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch auch verdeutlicht, dass dieses Grundrecht nicht grenzenlos ist. Einschränkungen sind hinzunehmen, wenn hierfür eine normenklare gesetzliche Rechtsgrundlage besteht und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Angaben zur Religionszugehörigkeit sind besonders sensibel. Religionsfreiheit umfasst auch das Recht, keinen Glauben zu haben oder seine religiösen Überzeugungen zu verschweigen. Ein Fragerecht nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft ist jedoch legitim, wenn davon z. B. Rechte und

Pflichten abhängen. Dies gilt auch für die Erhebung von Kirchensteuern, an denen der Staat aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen mitwirkt. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu einer Einschränkung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit führen und legitimiert die Erhebung der Mitgliedschaft zu einer Religionsgemeinschaft im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens.

ANTWORT | Bündnis 90/Die Grünen

Aus unserer Sicht gibt es gute Gründe für wie gegen die Kirchensteuer. Unser Ziel ist es, niemanden individuell oder kollektiv gegenüber den Mitgliedern der großen christlichen Kirchen, der jüdischen Gemeinden und religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften, soweit sie vom Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft profitieren, zu benachteiligen. Ein zweites Ziel ist die Verwirklichung des Datenschutzes: Arbeitgeber und Banken sollten nicht ohne zwingenden Grund Informationen über die Religionszugehörigkeit erhalten. Unabhängig von den grundsätzlichen Fragen wollen wir konkrete Reformen anstoßen. Dabei gibt es einige Punkte, die wir unmittelbar gesetzlich regeln können und wollen (insbes. bei der Sonderausgabenabzugsmöglichkeit der Kirchensteuer), sowie eine Reihe weiterer Punkte, zu denen wir mit den Kirchen in Gespräche treten wollen (z.B. Kirchensteuer bei geringfügiger Beschäftigung oder das sog. „besondere Kirchgeld“).

ANTWORT | SPD

Der Einzug der Kirchensteuer ist ein rein technischer Vorgang, die Kirchen bzw. anerkannten Religionsgemeinschaften entscheiden selbst, ob sie eine Steuer erheben. Allen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind, steht der Weg des Steuereinzugs offen. Der Staat bekommt für den Einzug der Kirchensteuern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von zwei bis vier Prozent des von ihm erhobenen Steueraufkommens, womit die Kosten mehr als gedeckt werden. Die SPD strebt hier keine Änderungen an.

Die Religionszugehörigkeit ist eine sensible Information. Im Rahmen der Erhebung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge wird aktuell ein automatisierter Datenabruf der Religionszugehörigkeit durch das Bundeszentralamt für Steuern bei den Banken durchgeführt. Dem kann der/die Steuerpflichtige mit Hilfe eines Sperrvermerks widersprechen. Die SPD möchte Kapitaleinkünfte wieder dem Einkommensteuertarif unterwerfen und die Abgeltungsteuer abschaffen. In der Folge erübrigt sich auch das beschriebene Verfahren zur automatischen Abfrage der Religionszugehörigkeit durch das Bundeszentralamt für Steuern.

ANTWORT | FDP

Staatliche Neutralität setzen wir Freie Demokraten nicht mit Laizismus gleich. Im Gegenteil, grundsätzlich bieten wir allen Religionen und Weltanschauungen eine Kooperation an, damit auch diese und ihre Anhänger sich in die Gesellschaft gleichberechtigt einbringen können. Eine dahingehende Änderung des Grundgesetzes planen wir Freie Demokraten nicht.

Blättern Sie weiter zum nächsten Thema.

4 – Ablösung historischer Staatsleistungen und demokratische Erneuerung

Ein bis heute gültiger Verfassungsauftrag (Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung) schreibt vor: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“

Der Humanistische Verband Deutschlands hat in der Vergangenheit die Einlösung dieses Verfassungsauftrags gefordert und sich für eine Erneuerung der vertraglichen und finanziellen Verhältnisse zwischen dem Staat und den in ihm tätigen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften auf zeitgemäßer Grundlage ausgesprochen. Finanzielle Leistungen des Staates an Kirchen und andere Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften müssen transparent und, insbesondere für die wachsende Zahl konfessionsfreier Bürgerinnen und Bürger, nachvollziehbar werden und dem demokratischen Diskurs zugänglicher.

Wir wollten wissen:

Wie stehen Sie zu der Forderung, sich ernsthaft dem grundgesetzlichen Ablösegebot durch die Eröffnung und Etablierung eines offiziellen Dialogprozesses über die Rahmenbedingungen zu stellen, um den verfassungsmäßigen Auftrag zur Ablösung der historischen Staatsleistungen in absehbarer Zeit zu vollenden?

ANTWORT | DIE LINKE

DIE LINKE tritt für die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen und damit für die Einlösung des Verfassungsauftrages von 1919 ein. 2015 haben wir mit einem entsprechenden Antrag im Bundestag keine Mehrheit gefunden (Deutscher Bundestag Drucksache 18/4842 Einrichtung einer Kommission beim Bundesministerium der Finanzen zur Evaluierung der Staatsleistungen seit 1803 vom 6.5.2015 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/048/1804842.pdf>)

ANTWORT | CDU/CSU

Einer bundesweiten Regelung, Staatsleistungen abzulösen, stehen die vollkommen unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern entgegen. Innerhalb der bestehenden Spielräume konnten in einigen Bundesländern aber bereits einzelne Staatsleistungen einvernehmlich mit den Kirchen abgelöst werden.

Gelegentlich aufkommende Forderungen, bereits erbrachte Zahlungen als ausreichende „Tilgung“ und damit als Ablösung zu betrachten, gehen in die Irre. Die bisher erbrachten Leistungen sind zum Beispiel als Entschädigungen für entstandene Nutzungsmöglichkeiten enteigneten Eigentums zu verstehen. Sie können daher nicht als Ablösesumme aufgefasst werden.

ANTWORT | Bündnis 90/Die Grünen

Wir wollen den seit 1919 nicht umgesetzten Verfassungsauftrag zur Ablösung der historischen Staatsleistungen endlich entschlossen umsetzen und fordern, dass zu diesem Zweck unverzüglich eine Expertenkommission eingesetzt wird, die eine Gesamtübersicht über die Staatsleistungen anfertigt und Vorschläge für eine entsprechende Ablösungs-Gesetzgebung unterbreitet. Außerdem fordern wir Bund und Länder auf, in konkrete Gespräche einzutreten.

Parallel dazu sollte ein Dialog mit der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland begonnen werden, um möglichst zügig die erstrebten Ablösungen der Staatsleistungen umsetzen zu können.

ANTWORT | SPD

Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten stehen zu den grundgesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen für die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen. Dennoch bedürfen die zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Kirchen vertraglich und rechtsgültig vereinbarten Staatsleistungen in einzelnen Bereichen durchaus einer Prüfung.

SPD-Expertinnen und Experten aus Bundestagsfraktion und Partei sind daher schon geraume Zeit in entsprechenden Fachgesprächen mit Kirchenvertreterinnen und -vertretern sowie der Wissenschaft zu diesen Themen. Dies ist ein langwieriger Diskussionsprozess, der Bund, Länder und Kommunen einbezieht und einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens erfordert.

ANTWORT | FDP

Als Rechtsstaatspartei nehmen wir sowohl den Ablösungsauftrag des Grundgesetzes als auch die historischen Rechte der betroffenen Kirchen sehr ernst. Wir wollen daher Gespräche mit den Kirchen aufnehmen, wie eine Ablösung konkret aussehen kann. Zudem wollen wir erheben, in welchem Umfang und auf welchen Rechtsgrundlagen die Staatsleistungen jeweils beruhen und welche Ansprüche auf Entschädigungen sich aus ihnen ergeben. In Hessen haben wir beispielsweise erste Staatsleistungen abgelöst.

Blättern Sie weiter zum nächsten Thema.

5 – Staatliche Feier- und Gedenkkultur

Das das Grundgesetz prägende Prinzip kooperativer Laizität und die darin zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit von Anerkennung und Respekt für die religiös-weltanschauliche Pluralität im Rahmen staatlicher Tätigkeiten muss auch beim öffentlichen Auftreten seiner Repräsentanten und bei öffentlichen Fest- und Gedenkakten Berücksichtigung finden. Religionsfreie und andersgläubige Menschen werden insofern bis heute bei öffentlichen Feier- und Gedenkereignissen ausgeblendet bzw. „ökumenisch“ vereinnahmt.

Wir wollten wissen:

Werden Sie sich dafür einsetzen, die Überzeugungen und Trauerformen konfessionsfreier Menschen bei Unglücksfällen und Katastrophen zu respektieren? Sind Sie bereit, an einem neuen, pluralistischen Kapitel der öffentlichen Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur mitzuarbeiten?

ANTWORT | DIE LINKE

Wir setzen uns dafür ein, dass öffentliche Trauer- und Gedenkveranstaltungen weltanschauungsübergreifend durchgeführt werden, wie es etwa bei der Gedenkveranstaltung für die Opfer der Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“ mit Vertretern öffentlicher, staatlicher und mehrerer religiöser Organisationen am Berliner „Brandenburger Tor“ der Fall war. Weltanschauungsneutral müssen sie nicht sein, weil der Staat zwar neutral ist, seine Bürgerinnen und Bürgern aber das Recht auf ein religiöses Bekenntnis oder zu einer Weltanschauung haben, dass entsprechend auch in der Öffentlichkeit präsent sein darf.

ANTWORT | CDU/CSU

Heute leben in Deutschland Angehörige zahlreicher Religionen: Christen und Juden, Muslime, Hindus und Sikhs, Buddhisten, Bahais und viele andere. Sie können sich frei entfalten und ihren Glauben leben, soweit und solange dies mit unserer Rechtsordnung vereinbar ist. Wir ermutigen alle zum interreligiösen Dialog und zum gemeinsamen Eintreten für unser Land.

Pauschale Regelungen für die Durchführung von Veranstaltungen, in denen religiöse Fragen eine Rolle spielen, lehnen CDU und CSU ab. Vielmehr muss abhängig von jeder Veranstaltung entschieden werden, ob – und falls ja – in welcher Form religiöse Aspekte in einer Veranstaltung berücksichtigt werden sollen. Dies beinhaltet auch, dass Elemente unterschiedlicher oder auch mehrerer Religionen einfließen können. Ein vollständiger Verzicht auf religiöse Elemente würde dem Bedürfnis vieler Menschen hierauf widersprechen und wird von uns nicht befürwortet.

ANTWORT | Bündnis 90/Die Grünen

Wir setzen uns dafür ein, die öffentliche Gedenk- und Trauerkultur zu überprüfen, die bisher oft an die beiden großen christlichen Kirchen delegiert wird. Wir wollen eine öffentliche Debatte darüber anstoßen, wie die Belange anderer religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften und die Belange religions- oder weltanschauungsfreier Menschen berücksichtigt werden können.

ANTWORT | SPD

Die Trauer von Menschen in Unglücksfällen ist zu respektieren. Das gilt für religiöse ebenso wie für nichtreligiöse Menschen. Die Aufgabe der jeweils örtlich Verantwortlichen ist es, in einen Dialog mit

den Trauernden bei solchen öffentlichen Veranstaltungen zu treten. So kann eine dem jeweiligen Anlass angemessene Ausgestaltung der Feier gefunden werden, die verschiedene auch nicht-christliche und religionslose Bevölkerungsgruppen anspricht. Dies wird immer auch vom Einzelfall und der Gruppe der jeweils Betroffenen abhängen.

Oft nehmen an solchen Feiern bereits Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Religionsgemeinschaften, nicht nur der christlichen Kirchen teil. Auch viele nichtreligiöse Menschen nehmen aus Anlass von Unglücksfällen und Katastrophen gerne, freiwillig und bewusst an solchen öffentlichen, auch religiösen Feiern teil. Wer aber an einer solchen Feier aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nicht teilnehmen möchte, dem steht es natürlich frei, einer solchen Veranstaltung fern zu bleiben oder eine eigene Feier gemäß seinen Vorstellungen zu organisieren und staatliche Repräsentanten zu dieser eigenen Feier einzuladen.

Die Grundlagen unserer Verfassung bilden den Rahmen für die weltanschauliche und religiöse Vielfalt. Unser Land ist demokratisch, offen, modern und frei.

ANTWORT | FDP

Wir Freie Demokraten setzen uns für eine religiös-weltanschauliche Öffnung der öffentlichen Trauer- und Gedenkkultur ein. Dabei sollen zuvorderst die Bedürfnisse der von den jeweiligen Ereignissen Betroffenen berücksichtigt werden.

Blättern Sie weiter zum nächsten Thema.

6 – Öffentlich-rechtliche Medien

In den öffentlich-rechtlichen Medien besitzen die Kirchen Mitspracherechte und Sendezeiten, vom Kirchenfunk über das „Wort zum Sonntag“ bis hin zur Übertragung von Gottesdiensten.

Wir wollten wissen:

Befürworten und unterstützen Sie die religiös-weltanschauliche Pluralität der Programmgestaltung und Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks? Werden Sie sich im Rahmen der bundesrechtlichen Regelungen für öffentlich-rechtliche Medien für die Beteiligung säkularer Verbände bzw. demokratischer nichtreligiöser Weltanschauungen einsetzen?

ANTWORT | DIE LINKE

Wir setzen uns dafür ein, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk generell zu demokratisieren. Das schließt die Prüfung der Auswahl der Vertreter in den Medienräten ein. Ausgangspunkt dafür sind politische Kriterien und die Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre Repräsentanz in Organisationen im jeweiligen Sendegebiet. Pluralität wird dabei nicht allein dadurch gesichert, dass eine tatsächliche bzw. vermeintliche Mehrheit für die Minderheit mitentscheidet, sondern dadurch, dass Minderheitenrechte geschützt werden.

ANTWORT | CDU/CSU

Um die Unabhängigkeit der Medien als eine tragende Säule unserer Demokratie zu schützen, ist die Freiheit der Berichterstattung zu Recht grundgesetzlich garantiert (Art. 5 GG). CDU und CSU können – wenn überhaupt – nur in den entsprechenden Gremien (z. B. Rundfunkrat, Fernsehrat, Programmausschuss) der öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten ihre Anregungen zum Programm äußern. Diese haben keinen bindenden Charakter. Selbstverständlich ist die religiös-weltanschauliche Pluralität in der Programmgestaltung prinzipiell wünschenswert.

ANTWORT | Bündnis 90/Die Grünen

Ja, wir setzen uns seit Langem für eine größere Pluralität bei der Besetzung der Rundfunkräte ein. Vertreter aller Bevölkerungsgruppen sollten in diesen Aufsichtsgremien vertreten sein. Insbesondere muss auch endlich dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zum ZDF-Staatsvertrag dadurch Rechnung getragen werden, dass der Anteil staatsnaher Vertreter auf 1/3 begrenzt wird. Leider ist dieses Erfordernis noch nicht in den Staatsverträgen aller Bundesländer umgesetzt worden.

ANTWORT | SPD

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eine wichtige Säule der Presse- und Informationsfreiheit und der religiös-weltanschaulichen Vielfalt in der Medienberichterstattung in Deutschland. Es hat sich bewährt, wichtige gesellschaftliche Gruppierungen, Kirchen, Religionsgemeinschaften und säkulare Vertreterinnen und Vertreter hier einzubeziehen.

Im Rundfunkstaatsvertrag legen die 16 deutschen Bundesländer den gesetzlichen Rahmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fest. Diese füllen in diesem Rahmen die programmliche Gestaltung autonom und staatsfern aus. Aus guten auch historischen Gründen mischt sich die Politik nicht in programmliche Entscheidungen ein.

Die Einhaltung des gesetzlichen Sendeauftrags wird von den Rundfunkräten überwacht. Die Rundfunkräte sollen einen Querschnitt der Bevölkerung abbilden. Mit Blick auf die Zusammensetzung

eines Rundfunkrates einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ernennen diverse Vereinigungen eigenhändig ihre Vertreterinnen und Vertreter. Diese Vereinigungen werden im jeweiligen Landesgesetz benannt. Wenn einzelne Gruppen, auch säkulare Verbände, hier nicht angemessen berücksichtigt sind, besteht die Möglichkeit, sich an die zuständigen Ansprechpartner auf Landesebene zu wenden.

ANTWORT | FDP

Wir Freie Demokraten fordern eine Neudefinition des Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, verbunden mit einer Verschlankung. Die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler sollen keine Doppelstrukturen finanzieren, wie sie bei 60 eigenständigen Hörfunkprogrammen unvermeidbar und bei sich ähnelnden Sendungen im Fernsehen offenkundig sind. Deshalb wollen wir eine grundlegende Modernisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorantreiben, die sich in der Struktur und dem Angebot an den Bedürfnissen der Menschen orientiert, die ihn bezahlen. Wir fordern eine Refokussierung auf die Themen Bildung, Kultur und Information. Die Rundfunkräte müssen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln. Dort, wo Nichtreligiöse unzureichend repräsentiert sind, wollen wir sie stärker beteiligen.

Blättern Sie weiter zum nächsten Thema.

7 – Humanistische Beratung/Seelsorge

In der Bundeswehr dienstverpflichtete Frauen und Männer christlicher Konfession können bei eventuellen Lebens- und Gewissenskonflikten seelsorgerischen Beistand durch staatlich finanzierte Militärpfarrer/innen der evangelischen und katholischen Kirche in Anspruch nehmen.

Vergleichbare Beratungs- und Seelsorgeangebote für konfessionsfreie Bundeswehrangehörige auf Basis einer nichtreligiös-humanistischen Lebensauffassung gibt es bisher nicht. In den Streitkräften der Niederlande und Belgiens hingegen gibt es humanistische Lebensberater, die im Auftrag der dortigen Konfessionsfreien- Verbände Beratungen bzw. Seelsorge anbieten.

Wir wollten wissen:

Teilfrage a. Unterstützen Sie die Einführung eines Modells der Lebens- und Konfliktberatung nach diesem Muster?

Teilfrage b. Der „Lebenskundliche Unterricht“ in der Bundeswehr wird noch immer fast ausschließlich von Militärpfarrern erteilt. Sind Sie bereit, diesen Unterricht im Sinne eines weltanschaulich neutralen Ethikunterrichts zu reformieren, ggf. auch unter Einbeziehung überkonfessioneller und humanistischer Lehrkräfte?

ANTWORT | DIE LINKE

Teilfrage a – Ja. Wir halten die derzeitige Form der Militärseelsorge für nicht verfassungsgemäß und wollen eine seelsorgerische Betreuung, die allen Religionsgemeinschaften und Kirchen offen steht. Sofern Weltanschauungsgemeinschaften Beratungen bzw. Seelsorge anbieten wollen, sollte diese Möglichkeit ihnen auch offen stehen.

Teilfrage b – Der „Lebenskundliche Unterricht“ in der Bundeswehr sollte nicht von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern sondern von von anderen berufsethisch besonders qualifizierten Lehrkräften erteilt werden, um seinen Zweck als „verpflichtende berufsethische Qualifizierungsmaßnahme“ erfüllen zu können.

ANTWORT | CDU/CSU

In der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gibt es einen Gottesbezug, der die „Verantwortung vor Gott“ betont. Des Weiteren müssen auch bei politischen Entscheidungen die historischen, kulturellen und religiösen Traditionen Deutschlands in die Erwägungen einbezogen werden. Sowohl aus dem Gottesbezug als auch aus den Traditionen unseres Landes leitet sich eine besondere Stellung der christlichen Kirchen ab. Infolge dessen werden CDU und CSU das niederländische bzw. belgische Modell nicht unterstützen, sondern an der Betreuung der Soldaten der Bundeswehr durch die Militärseelsorge festhalten. Diese Lösung ist auch deswegen angemessen, weil die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Militärpfarrer auch für Nicht-Christen – im Inlandsdienst als auch im Auslandseinsatz – erwünschte, vertrauenswürdige und kompetente Ansprechpartner waren. Zugleich verstehen die Militärpfarrer ihre Aufgabe ausdrücklich im erweiterten seelsorgerischen Sinne und sind für die Probleme auch von Nicht-Christen offen.

Daneben besteht für Soldaten die Möglichkeit, psychologische Betreuung in Anspruch zu nehmen. Der lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr ist außerdem kein Religionsunterricht. Es handelt sich vielmehr um eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme für alle Soldaten.

CDU und CSU sprechen sich dafür aus, dass aufgrund der zunehmenden religiösen Vielfalt auch Seelsorger anderer Konfessionen in der Bundeswehr tätig werden können sollten, wenn hierfür Bedarf besteht und wenn die notwendigen religionsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

ANTWORT | Bündnis 90/Die Grünen

Teilfrage a – Seelsorgerische Angebote für konfessionsfreie Menschen in der Bundeswehr neben den bereits bestehenden konfessionsgebundenen Möglichkeiten unterstützen wir. Darüber hinaus forderten wir bereits 2013 in unserem Antrag „Gesellschaftliche Vielfalt in der Bundeswehr anerkennen“ (Bundestagsdrucksache 17/13095), der staatlichen Neutralitätspflicht nachkommend grundsätzlich für gläubige Soldatinnen und Soldaten aller Glaubensrichtungen Militärseelsorge durch Vertreterinnen und Vertreter ihrer Glaubensgemeinschaft einzurichten. Entsprechendes sollte aus unserer Sicht auch für konfessionslose Angehörige der Bundeswehr gelten.

Teilfrage b – In unserem Antrag „Gesellschaftliche Vielfalt in der Bundeswehr anerkennen“ (Bundestagsdrucksache 17/13095) forderten wir bereits 2013, u.a. die Lehrgänge für Lebenskundlichen Unterricht in ihren Inhalten konsequent an die Realität und die Perspektiven einer kulturell und religiös heterogeneren Truppe anzupassen und nicht mehr exklusiv durch Beauftragte der beiden großen christlichen Kirchen durchführen zu lassen und damit für alle Soldatinnen und Soldaten Angebote ethischer Bildung zu schaffen. Damit könnte aus unserer Sicht dem Anspruch an einen weltanschaulich neutralen Unterricht Rechnung getragen werden.

ANTWORT | SPD

Teilfrage a – Die SPD will die Soldatinnen und Soldaten bestmöglich unterstützen. Die Begleitung durch qualifizierte Seelsorgerinnen und Seelsorger ist dafür ein wichtiges Element. Die SPD ist für die Beibehaltung der seit 1957 geltenden Verträge, die die Militärseelsorge regeln. Militärseelsorge soll weiterhin von staatlicher Einflussnahme unabhängig sein. Militärseelsorge wirkt nicht nur in Zeiten größter Not. Sie leistet mit ihren großen Angeboten zwischen Freizeitaktivitäten, ethischer Orientierung, theologischem Diskurs und Unterstützung im Einsatz einen wichtigen Beitrag für die Bundeswehr. Wir begrüßen die Ausweitung auf jüdische und muslimische Seelsorge.

Wir werden außerdem die Betreuung und Nachsorge von Soldatinnen und Soldaten nach Kampfeinsetzen verbessern und absichern.

Teilfrage b – Dass der Lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr vielfach von Militärggeistlichen erteilt wird, hat historische Gründe. Heute fußt der Unterricht nicht mehr auf den Grundlagen des christlichen Glaubens, wie es noch in der alten Zentralen Dienstvorschrift aus dem Jahr 1959 festgelegt war, sondern orientiert sich an den Normen des Grundgesetzes.

Mit der Einführung der neuen Zentralen Dienstverordnung (ZDv 10/4) „Lebenskundlicher Unterricht: Selbstverantwortlich leben – Verantwortung für andere übernehmen können“ vom 27. Juni 2011 wurde den veränderten Bedingungen, unter denen Soldatinnen und Soldaten von heute ihren Dienst tun, Rechnung getragen. In der Vorschrift ist festgelegt: „Der Lebenskundliche Unterricht ist ein Ort freier und vertrauensvoller Aussprache und lebt von der engagierten Mitarbeit der Soldatinnen und Soldaten. Er ist kein Religionsunterricht und auch keine Form der Religionsausübung im Sinne von §36 des Soldatengesetzes, sondern eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme und damit verpflichtend. Er wird in der Regel von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern und im Bedarfsfall auch von anderen berufsethisch besonders qualifizierten Lehrkräften erteilt.“ Als Qualifikationen sind in der Verordnung beispielsweise ein Studium der Religionswissenschaften, Philosophie, Psychologie oder Rechtsphilosophie etc. angegeben. Über Bedarf und Auswahl entscheidet das BMVg.

ANTWORT | FDP

Die Seelsorge im Militär dient dazu, die Angehörigen des Militärs bei ihrer herausfordernden Tätigkeit zu unterstützen - im Inland wie auch im Ausland. Das wollen wir erhalten. Die Bundeswehr rekrutiert sich aus der deutschen Bevölkerung in all ihrer Vielfalt. Eine ausschließliche Betreuung durch Vertreter der beiden großen Kirchen ist daher weniger zeitgemäß denn je. Wir treten dafür ein, dass Angehörige aller Religionen und Weltanschauungen eine Unterstützung analog zur Militärseelsorge erhalten und der Lebenskundliche Unterricht den Bedürfnissen einer vielfältigen Armee besser gerecht wird. Wir setzen hierbei auf das bewährte Kooperationsprinzip. Angehörige der Bundeswehr müssen ihre religiös-weltanschaulichen Bedürfnisse äußern können und der Staat ermöglicht den jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die entsprechenden Leistungen in Deutschland und international zu erbringen.

Blättern Sie weiter zum nächsten Thema.

8 – Sexuelle Selbstbestimmung und selbstbestimmte Familienplanung

Für die allermeisten Frauen ist das Recht auf eine selbstbestimmte Entscheidung, eine ungewollte Schwangerschaft fortsetzen oder rechtzeitig beenden zu können, von fundamentaler Bedeutung für die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit in der Gesellschaft.

Aus humanistischer Perspektive ist es zugleich wichtig, dass alle Menschen, die sich für ein (weiteres) Kind entscheiden (wollen), sich in ihrem Kinderwunsch nicht durch fehlende soziale oder ökonomische Unterstützung seitens der staatlichen Gemeinschaft beeinträchtigt sehen.

Wir wollten wissen:

Teilfrage a. Werden Sie sich für die Beibehaltung der Schwangeren-Konfliktberatung und einer weiteren öffentlichen Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen einsetzen?

Teilfrage b. Befürworten Sie die die kostenfreie Vergabe der „Pille danach“ als Notfallverhütung?

Teilfrage c. Befürworten Sie die umfassende rechtliche Anerkennung aller Formen des Zusammenlebens sowie soziale und ökonomische staatliche Unterstützung und die notwendige Infrastruktur für alle, die sich für ein Kind entscheiden, damit sie ihre eigene Lebensplanung aufrechterhalten können?

ANTWORT | DIE LINKE

Teilfrage a – Ja. Wir sind für die Abschaffung der §§ 218 und 219 StGB und für eine dichte Beratungsstellenlandschaft, damit sich Frauen im Falle gewollter oder ungewollter Schwangerschaft beraten lassen können.

Teilfrage b – Ja, und wir fordern, sämtliche Verhütungsmittel in den Leistungskatalog der Krankenkassen aufzunehmen.

Teilfrage c – Ja, Familie ist für uns überall da, wo Menschen füreinander Verantwortung übernehmen. Und diese Familienverhältnisse wollen wir rechtlich anerkennen und absichern.

ANTWORT | CDU/CSU

Für CDU und CSU ist Familie überall dort, wo Menschen miteinander dauerhaft verbunden oder verwandt sind und Verantwortung füreinander übernehmen. CDU und CSU wollen Familien ermöglichen so zu leben, wie sie leben wollen. Wir schreiben Familien kein bestimmtes Familienmodell vor. Wir respektieren die unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens.

CDU und CSU sehen einen ausgewogenen Maßnahmenmix aus Geld, Zeit und Infrastruktur als den richtigen Weg an, Familien zu unterstützen. Wir wollen die finanzielle Situation von Familien spürbar verbessern. Dazu werden wir den Kinderfreibetrag auf das Niveau des Erwachsenenfreibetrages in zwei Schritten anheben und das Kindergeld um 25 Euro je Kind und Monat erhöhen. Weitere Verbesserungen wird es mit uns für Familien beim Erwerb von Wohneigentum geben. Wir werden ein Baukindergeld in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr einführen, das über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt werden soll. Darüber hinaus wird es Freibeträge bei der Grunderwerbsteuer für Erwachsene und Kinder geben.

Wir wollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Blick auf familiäre Fürsorgeaufgaben von Kinderbetreuung bis zur Pflege von Angehörigen weiterentwickeln. Unter der Regierungsverantwortung von CDU und CSU haben wir den Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem ersten Geburtstag des Kindes bis zur Grundschule eingeführt. Künftig steht für uns die Weiterentwicklung der Qualität der Betreuungsangebote im Fokus. Um auch Betreuungsmöglichkeiten im Grundschulalter verbindlich sicherzustellen, wollen wir einen Rechtsanspruch auf Betreuung im Grundschulalter einführen.

Uns ist daran gelegen, dass Familien mehr Zeit füreinander und miteinander haben. Die Digitalisierung der Arbeitswelt bietet Chancen auf neue Arbeitsplätze, Märkte und Technologien, um das Leben der Menschen zu verbessern. Mit neuen Arbeitszeitmodellen wollen wir die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Dabei kann uns die Digitalisierung helfen. Das Arbeitszeitrecht werden wir modernisieren. Wir werden prüfen, ob im Rahmen von Familien- und Lebensarbeitszeitkonten mehr Spielraum für Familienzeit geschaffen werden kann.

ANTWORT | Bündnis 90/Die Grünen

Teilfrage a – Wir setzen uns für das Selbstbestimmungsrecht von Frauen und Mädchen über ihren Körper ein. Bei ungewollter Schwangerschaft brauchen Frauen wohnortnahe Unterstützung und Hilfe, keine Bevormundung und keine Strafe. Erst recht brauchen sie keinen Rückschritt bei bereits erkämpften Rechten und keine Einschränkungen erreichter Freiheiten. Nicht die strafrechtliche Verfolgung von Schwangerschaftsabbrüchen, sondern qualifizierte und ergebnisoffene Beratung ist geeignet, die Frauen bei ihrer Entscheidung zu unterstützen und ihnen in schwierigen Situationen zur Seite zu stehen.

Teilfrage b – Wir setzen uns dafür ein, dass nach einer Vergewaltigung auch die „Pille danach“ zur Verfügung gestellt und finanziert wird. Für Menschen mit geringem Einkommen wollen wir den kostenfreien und unkomplizierten Zugang zu Verhütungsmitteln sicherstellen. Eine generell kostenfreie Abgabe lässt sich schwer begründen. Warum sollte die Pille danach anders behandelt werden als andere frei verkäufliche Verhütungsmittel (z.B. Kondome), die auch heute schon selbst zu finanzieren sind.

Teilfrage c – In unserer Gesellschaft gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Formen des Zusammenhalts und miteinander Lebens. Wir wollen diese Vielfalt der Familienformen - seien es Ehen mit und ohne Trauschein, Patchwork- und Regenbogenfamilien, Alleinerziehende, Adoptiv- oder Pflegeeltern - anerkennen und, da wo Kinder sind, angemessen fördern. Jedes Kind muss die gleichen Rechte und die gleiche Absicherung haben.

Für viele dieser heute selbstverständlichen Familienkonstellationen gibt es keinen klaren Rahmen, der ihre Rechte benennt und ihre Familienform absichert. Wir wollen das Familienrecht weiterentwickeln und für diese Familien und die miterziehenden Eltern ein Angebot schaffen, das sie in ihrer Verantwortung als Eltern rechtlich stärkt und im Alltag stützt (Rechtsinstitut der elterlichen Mitverantwortung).

Die Unterstützung der Familien in Form des Ehegattensplittings ist unmodern und bildet die vielen Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens nicht ab. Deshalb werden wir zur individuellen Besteuerung übergehen und das Ehegattensplitting durch eine gezielte Förderung von Familien mit Kindern ersetzen. Das neue Recht soll für Paare gelten, die nach der Reform heiraten.

Darüber hinaus wollen wir mit dem Pakt für das Zusammenleben eine neue Rechtsform schaffen, die das Zusammenleben zweier Menschen, die füreinander Verantwortung übernehmen, unabhängig von der Ehe rechtlich absichert.

ANTWORT | SPD

Teilfrage a – Wir wollen werdendes Leben schützen. Das kann nur mit dem Willen, nicht gegen den Willen der Frau geschehen. Deshalb erkennen wir die Verantwortung und das Selbstbestimmungsrecht der Frau an.

Die Reform des Schwangerschaftsabbruchs Mitte der 1990er Jahre basierte auf einem fraktionsübergreifenden Kompromiss. Namhafte Sozialdemokratinnen waren maßgeblich daran beteiligt. Nach jahrzehntelangen ideologischen Grabenkämpfen gelang damals ein historischer Durchbruch. Seitdem können Frauen im Konfliktfall angstfrei entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austragen können. Die damalige Neuregelung hat zum sozialen Frieden beigetragen. Daran wollen wir nicht rütteln.

Teilfrage b – Frauen in Deutschland wollen und können hinsichtlich ihrer reproduktiven und sexuellen Rechte selbstbestimmt entscheiden – wie es Frauen in anderen Staaten längst tun. Deshalb hat sich die SPD über Jahre dafür eingesetzt, dass Frauen die „Pille danach“ rezeptfrei in der Apotheke kaufen können – für den Fall, dass Verhütungsmethoden fehlgeschlagen haben. Die „Pille danach“ wird für Frauen und Mädchen unter 20 Jahren von den Krankenkassen bezahlt, wenn vorher ein Arzt/eine Ärztin konsultiert wurde.

Darüber hinaus wollen wir aus Steuermitteln für Frauen mit niedrigem Einkommen den kostenlosen Zugang zu Verhütungsmitteln sicherstellen. Denn Familienplanung darf nicht vom Geld abhängen.

Teilfrage c – Wir unterstützen Familien in ihrer Vielfalt. Für uns ist Familie dort, wo Menschen füreinander Verantwortung übernehmen – von der Ehe zwischen Mann und Frau über alleinerziehende Mütter und Väter, Patchworkfamilien bis zum gleichgeschlechtlichen Paar.

Wir wollen ein modernes Familienrecht, das diese Vielfalt von Familien widerspiegelt. Familien mit verheirateten, unverheirateten oder gleichgeschlechtlichen Paaren; getrennt, gemeinsam oder allein Erziehende; Stieffamilien, Regenbogenfamilien, Patchworkfamilien oder Pflegefamilien. Wir sorgen für Klarheit in all diesen Konstellationen, indem Rechte und Pflichten eindeutig definiert werden. Das Wohl der Kinder muss dabei immer im Mittelpunkt stehen.

Wir wollen, dass Frauen und Männer sich ihre Kinderwünsche erfüllen und dass sich Mütter und Väter Familie und Beruf so aufteilen können, wie sie es wollen. Damit beides besser zusammengeht, setzen wir in der Familienpolitik auf einen Dreiklang aus Zeit, Geld und Infrastruktur für Familien.

ANTWORT | FDP

Teilfrage a – Das jetzige Schutzkonzept zum Schwangerschaftsabbruch mit Beratungsgespräch hat sich für uns Freie Demokraten bewährt und nimmt die Verantwortung der Frauen ernst, selbst entscheiden zu können. Wir planen derzeit keine gesetzgeberischen Änderungen.

Teilfrage b – Wir Freien Demokraten sprechen uns für die Selbstbestimmung der Frau aus. Deswegen sehen wir die rezeptfreie Abgabe der „Pille danach“ positiv. Je eher die „Pille danach“ nach dem Geschlechtsverkehr eingenommen wird, desto größer ist die Chance, eine ungewollte Schwangerschaft zu verhindern. Daher ist es für Frauen in Notsituationen wichtig, dass sie das Präparat schnell und unbürokratisch in der Apotheke erhalten, ohne vorher einen Arzt aufsuchen zu müssen. Insbesondere für junge Frauen in ländlichen Regionen, wo Krankenhäuser rar sind, ist dies in akuten Notsituationen von großer Hilfe.

Teilfrage c – Wir Freie Demokraten freuen uns, dass mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare die Hürden beim Adoptionsrecht genommen wurden. Gleichgeschlechtliche Eltern stehen

heterosexuellen Eltern in nichts nach, wie zahlreiche Studien aber auch internationale Erfahrungen zeigen. Allen Menschen muss unabhängig vom Familienstand der Zugang zu reproduktionsmedizinischen Angeboten gegeben werden. Das Kindeswohl hängt von der Liebe der Eltern ab, nicht von der Art der Zeugung. Der Staat sollte sich aus den intimen Angelegenheiten heraushalten und freie Entscheidungen ermöglichen, die ethisch vertretbar sind. Eizellspenden und nichtkommerzielle Leihmutterschaft sind in vielen Staaten der EU bereits legal und sollten auch in Deutschland unter Auflagen erlaubt werden. Zudem muss der Rechtsrahmen für Patchwork- und Regenbogenfamilien verbessert werden. Mehreltern-Familien sind Realität und müssen auch bei der rechtlichen Elternschaft abgebildet werden. Ein Kind kann mehr als zwei Elternteile haben. Für das Kind hat das vor allem Vorteile: mehr Unterhaltsverpflichtete sowie die Absicherung im Todesfall eines Elternteils. Etwaige Unterhaltsverpflichtungen eines Kindes gegenüber den Eltern lassen sich rechtlich so quotieren, dass auch dies nicht zum Nachteil des Kindes wird. Elternschaftsvereinbarungen sollen bereits vor der Empfängnis wirksam geschlossen werden können. Sie sollen Rechtssicherheit für Menschen bringen, die auch ohne Liebesbeziehung gemeinsam Verantwortung für ein gemeinsames Kind übernehmen wollen. Neben der Möglichkeit, diese Elternschaftsvereinbarungen schon vor der Geburt von Kindern rechtswirksam schließen zu können, wollen wir Freie Demokraten auch die Verwandtschaftsverhältnisse von Mehreltern-Familien absichern. Wenn ein Kind mit Hilfe einer Samenspende gezeugt wird, gibt es keinen biologischen Vater, der für das Kind sorgen will. In diesem Fall soll die eingetragene Lebenspartnerin der Mutter von Geburt an auch rechtlich zweite Mutter sein können. Wir wollen zudem, dass bei Stiefkindadoptionen das Verwandtschaftsverhältnis zu beiden leiblichen Elternteilen erhalten bleibt, sofern dies von Mutter, Vater und adoptionswilligem Stiefelternteil einvernehmlich gewünscht wird und es dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Wir Freie Demokraten setzen uns zudem weiterhin für die Einführung der Verantwortungsgemeinschaft als Rechtsinstitut neben der Ehe ein. In einer Zeit, in der traditionelle Familienstrukturen gerade im Alter nicht immer tragen, wächst der Bedarf an neuen Formen gegenseitiger Absicherung – jenseits von Verwandtschaft oder Liebesbeziehungen. Deshalb wollen wir im Bürgerlichen Gesetzbuch neben der Ehe das Rechtsinstitut der Verantwortungsgemeinschaft mit flexiblen Bausteinen der Verantwortungsübernahme zwischen zwei oder mehreren Personen einführen. Um Rechtsklarheit gegenüber anderen Verpflichtungen zu wahren, dürfen diese Personen weder verheiratet, verpartnert oder in gerader Linie miteinander verwandt sein. Begünstigungen durch den Staat im Steuer- und Sozialrecht, aber auch im Erbrecht, sind nur gerechtfertigt, wenn die Partner volle Unterhalts- und Einstandspflichten wie Ehepaare übernehmen.

Blättern Sie weiter zum nächsten Thema.

9 – Selbstbestimmung am Lebensende

Der Humanistische Verband Deutschlands lehnt das Verbot einer sogenannten organisierten, d. h. wiederholt durchgeführten Suizidhilfe, die bisher straffrei war, durch den 2015 verabschiedeten § 217 Strafgesetzbuch (StGB) ab. Die neuen Regelungen führen zu einer aus humanistischer Sicht inakzeptablen Kriminalisierung auch im Umfeld der Suizid- und ärztlich gebotenen Sterbehilfe, wie nicht zuletzt anhand zahlreicher anhängiger Verfassungsbeschwerden gegen § 217 StGB erkennbar ist.

Wir wollten wissen:

Teilfrage a. Unterstützen Sie über die mögliche Palliativ- und Hospizversorgung hinaus den Gedanken der Selbstbestimmung auch am Lebensende und werden Sie sich dafür einsetzen, dass dieses Grundrecht auch für Menschen gilt, die aus Leidensgründen bei klarem Bewusstsein, freiwillensfähig und über Alternativen aufgeklärt ihr Leben beenden wollen?

Teilfrage b. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass solchen Menschen Hilfe zum Suizid nicht durch den Staat verwehrt wird (wie durch das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG 3 C 19.15 geboten)?

ANTWORT | DIE LINKE

Teilfrage a – Die LINKE verteidigt das Recht auf den Freitod.

Teilfrage b – Bei der Frage der Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Unterstützung dafür hat die LINKE keine für alle Mitglieder und Mandatsträger verbindliche Position, weil hier von Fall zu Fall abgewogen werden muss.

ANTWORT | CDU/CSU

Teilfrage a – Mit dem „Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ haben CDU und CSU nicht den Suizid generell verboten. Jedoch haben wir klargestellt, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass ein anderer dabei hilft. Die Sterbehilfe darf keine Alternative zur Pflege und Sterbebegleitung sein. Nach Auffassung von CDU und CSU ist es die ständige Herausforderung des täglichen Lebens, Sterbende zu begleiten und nicht allein zu lassen. Wir sind der Meinung, dass ein würdevolles Sterben in Deutschland möglich ist. Entscheidend ist, dass bei würdevollem Sterben seelsorgerische, medizinische, soziale und juristische Aspekte ineinandergreifen. Deshalb wollen wir eine Sterbebegleitung in Hospizen und durch ehrenamtliche Dienste weiter unterstützen.

Gleichzeitig müssen wir Menschen vor einem gefährlichen Druck schützen. Eine ausdrückliche Freigabe der Suizidassistenten und ein entsprechendes Angebot würden alte Menschen sowie Todkranke unter Druck setzen, dieses Angebot auch anzunehmen. Eine marktformige Entwicklung der Sterbehilfe lehnen wir entschieden ab. Unser Ziel ist es, die Hilfen bei der Sterbebegleitung auszubauen und den Missbrauch bei der Suizidbeihilfe zu stoppen. Dem Beschluss zu dem „Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ ging eine lange, persönliche und ernsthafte Debatte im Bundestag voraus. Am Ende kam es zu einem fraktionsübergreifenden Votum. Für die Entscheidung war der Fraktionszwang aufgehoben. CDU und CSU sind deshalb der Meinung, dass mit dem neu gefassten § 217 StGB, eine Regelung mit Maß und Mitte gefunden wurde.

Teilfrage b – Wir sehen und respektieren den Wunsch vieler Menschen nach einer Regelung der Sterbehilfe und Sterbebegleitung. Dabei geben die Umfragen keinen Aufschluss darüber, in welcher

Form und unter welchen Bedingungen eine Regelung gewünscht ist. Richtig ist aber, dass die Begleitung von Sterbenden eine ständige Herausforderung des täglichen Lebens ist, der wir uns auch als Unionsparteien annehmen. Die CDU hatte bereits auf ihrem Parteitag im Jahr 2012 beschlossen, „die unentgeltliche, aber geschäftsmäßig erbrachte Hilfeleistung zur Selbsttötung (organisierte Sterbehilfe)“ unter Strafe zu stellen. Einen Anspruch auf Hilfe zur Selbsttötung kann es nicht geben. Auch die CSU hat sich in ihrem beim Parteitag am 5. November 2016 beschlossenen neuen Grundsatzprogramm darauf festgelegt, geschäftsmäßige und organisierte Sterbehilfe zu unterbinden.

Derzeit berät das Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden, die sich mit der strafrechtlichen Reichweite des §217 StGB befassen. Insbesondere ist die Frage zu klären, welcher Personenkreis durch den angeführten Paragraphen betroffen ist. Der Ausgang der anhängigen Verfahren ist offen. Einen Eilantrag hatte das Bundesverfassungsgericht Ende 2015 mit folgender Begründung abgelehnt:

„Der Gesetzgeber sieht die Gefahr, dass der ‚fatale Anschein einer Normalität‘ und schlimmstenfalls sogar der sozialen Gebotenheit der Selbsttötung entstehen und dadurch auch Menschen zur Selbsttötung verleitet werden könnten, die dies ohne ein Angebot eines assistierten Suizids aus eigenem Antrieb nicht täten. Weder der Vortrag der Beschwerdeführer noch sonstige Anhaltspunkte lassen darauf schließen, dass die tatsächlichen Feststellungen, von denen der Gesetzgeber ausgegangen ist, offensichtlich fehlerhaft sein könnten und die von diesem prognostizierte weitere Entwicklung einer rationalen Grundlage entbehren könnte.“

Sollten sich nach Abschluss der Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht Regelungslücken auftun, die der Gesetzgeber nicht berücksichtigt hat, werden sich CDU und CSU für eine entsprechende Änderung einsetzen.

ANTWORT | Bündnis 90/Die Grünen

Tötung auf Verlangen ist ebenso strafbar, wie – nach intensiver Debatte mehrerer fraktionsübergreifender Gesetzentwürfe im Bundestag 2015 ohne Fraktionszwang entschieden – die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung. Die Unantastbarkeit der menschlichen Würde ist unser Ausgangspunkt. Ethische Fragen wie „Sterbehilfe“ sind Gewissens- und nicht Parteientscheidungen. Um die Angst vor großem Leiden in der letzten Lebensphase zu lindern, wollen wir die Hospiz- und Palliativversorgung verbessern.

Auch die Frage, ob der Staat die für einen Suizid ggf. nötigen Substanzen bereitstellen muss, ist eine Gewissens – und keine Partei- oder Fraktionsentscheidung.

ANTWORT | SPD

Teilfrage a – Mit Blick auf die gesetzliche Regelung des assistierten Suizids und der Palliativmedizin ist für uns klar: „Menschen bedürfen am Lebensende der besonderen Solidarität. Jeder Mensch hat Anspruch auf ein Sterben in Würde“ – so steht es im gültigen Hamburger Parteiprogramm. Von diesem Grundsatz geleitet haben sich Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten für ein Gesetz eingesetzt, das 2015 im Bundestag verabschiedet wurde. Das Gesetz stellt lediglich die geschäftsmäßige Hilfe zum Suizid unter Strafe und lässt weiter Raum für Gewissensentscheidungen. Auch die Assistenz bei einer selbstverantworteten Selbsttötung wird demnach nicht strafrechtlich verfolgt. Eine Suizidhilfe, die auf Profit angelegt ist und die Selbsttötungen als Dienstleistungen behandelt, ist verboten. An diesem Gesetz halten wir fest.

Teilfrage b – Die bestehende Rechtslage gibt Raum für Gewissensentscheidungen. Unter Strafe gestellt ist lediglich die geschäftsmäßige Hilfe beim Suizid. Das Gesetz sagt klar Nein zu Vereinen und Einzelpersonen, die wiederholt und als Geschäft Sterbehilfe betreiben. Zudem bleibt es eine Gewissensentscheidung des Arztes/der Ärztin im Dialog mit dem/der Patienten/Patientin und nur mit dessen/deren Einverständnis.

Assistierter Suizid soll keine Dienstleistung sein, die unter bestimmten Bedingungen abrufbar ist. Suizidhilfe, die im Einzelfall in einer schwierigen Konfliktsituation gewährt wird, wird nicht kriminalisiert, unabhängig davon, ob die Suizidhelfer Angehörige, Ärztinnen und Ärzte oder andere Personen sind. Insbesondere sind individuelle ärztliche Entscheidungen am Lebensende auch weiterhin möglich. Wir halten an diesem Gesetz fest.

ANTWORT | FDP

Teilfrage a – Wir Freie Demokraten wollen die Palliativmedizin und das Hospizwesen weiter ausbauen, um den Menschen individuelle Möglichkeiten anzubieten, am Ende des Lebens einen selbstbestimmten Weg zu gehen. Dabei sollte neben der Neueinrichtung von Hospizen vor allem die Palliativversorgung in Kliniken, Alten- und Pflegeheimen sowie im häuslichen Umfeld erweitert werden. Insbesondere Pflegeheime benötigen einen Palliativaufschlag, um zur deutlich besseren Personal- und Finanzierungssituation in den Hospizen aufzuschließen. Deutlich mehr Menschen verbringen ihre letzten Tage und Wochen in Pflegeheimen als in Hospizen – es ist ihr Zuhause. Die meisten Menschen möchten zu Hause sterben. Daher bedarf es einer flächendeckenden Förderung einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) in vernetzten Teams aus Ärzteschaft, Pflegekräften, Psychologinnen und Psychologen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Seelsorgenden, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und ehrenamtlich Helfenden, um den Sterbenden und ihren Angehörigen den Abschied vom Leben zu erleichtern. Diese SAPV-Teams sollten mit telemedizinischer Unterstützung und einem Minimum an bürokratischer Belastung flexibel ihre wichtige Aufgabe erfüllen können. Der neue § 217 StGB muss wieder abgeschafft werden. Die Strafandrohung für die Beihilfe zur Selbsttötung eines Schwerkranken schafft eine erhebliche Grauzone für Palliativmediziner, beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient und verletzt das Selbstbestimmungsrecht als Kern der Menschenwürde. Das ärztliche Standesrecht unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland teilweise stark. Daher fordern wir eine bundeseinheitliche Regulierung unter welchen Umständen die ärztliche Assistenz bei der Selbsttötung sanktionsfrei ist.

Teilfrage b – Wir Freie Demokraten fordern Rechtssicherheit für Ärzte in der Sterbebegleitung. Über sein eigenes Leben entscheidet immer der einzelne Mensch in Selbstbestimmung. Freiheit und Selbstbestimmung sind der Kern der Menschenwürde. Artikel 1 des Grundgesetzes schreibt fest, dass die Menschenwürde ausnahmslos immer gilt, so auch im Angesicht des Todes. Der Entschluss, sein Leben zu beenden, ist deswegen nicht strafbar. Deshalb darf auch die Beihilfe zum Suizid nicht kriminalisiert werden. Die erfolgte Verschärfung der Rechtslage wollen wir rückgängig machen. Das ärztliche Standesrecht unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland teilweise stark. Daher fordern wir eine bundeseinheitliche Regelung unter welchen Umständen die ärztliche Assistenz bei der Selbsttötung sanktionsfrei ist. Dies eröffnet Ärzten die benötigte Sicherheit und betroffenen Patienten qualifizierte Begleitung in ihren letzten Stunden. Zweifelsohne darf der Entschluss zum Suizid nicht durch sozialen oder ökonomischen Druck Dritter verursacht werden. Es gilt zu verhindern, dass Personen oder Organisationen suizidgefährdeten Menschen in Form einer entgeltlichen Dienstleistung schnelle und effiziente Möglichkeiten für einen Suizid anbieten. Hier endet der Bereich der straflosen Beihilfe zur Selbsttötung.

Blättern Sie weiter zum nächsten Thema.

10 – Flüchtlingspolitik

Unter den geflüchteten Menschen, die in Deutschland Schutz suchen und Asyl beantragen, finden sich auch viele Menschen, die Opfer religiöser Verfolgung sind. Insbesondere im Bereich islamischer Staaten werden nicht nur Angehörige anderer Religionen, wie Christen oder Hindus verfolgt, sondern insbesondere Menschen, die keiner Religion (mehr) angehören. Bekanntestes Beispiel war und ist wohl die Verfolgung atheistischer Blogger in Bangladesch, von denen bereits etliche einer islamistischen, vom Staat kaum verfolgten Mordserie zum Opfer gefallen sind. Weitere stehen auf Todeslisten.

Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion als Fluchtgrund spielt jedoch in dem vom BAMF verantworteten Aufnahmeverfahren und der Erstaufnahme keine ausreichende Rolle. So führt die einfache Verteilung von Schutzsuchenden nach Herkunftsland bzw. Herkunftsregion oftmals dazu, dass z. B. strenggläubige Muslime mit „Ungläubigen“ zusammen untergebracht werden, wodurch neue Verfolgungs- und Bedrohungsszenarien heraufbeschworen werden.

In Deutschland wird Menschen, die wegen ihres Glaubens oder Nichtglaubens verfolgt oder bedroht sind, der Schutz häufig mit der Begründung verweigert, sie bräuchten ihren Glauben oder ihre Weltanschauung im Heimatland nicht öffentlich werden zu lassen. Dies widerspricht klar den Bestimmungen in Artikel 10 der EU-Richtlinie 2011/95.

Wir wollten wissen:

Teilfrage a. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für Schutzsuchende relevante weltanschauliche Auffassungen und Bekenntnisse erfasst werden und solche, auch im Sinne des nicht nachrangigen Rechts auf negative Religionsfreiheit, bei der Frage der Unterbringung berücksichtigt werden?

Teilfrage b. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass neben der Verfolgung religiöser Minderheiten auch die Verfolgung von religionslosen oder atheistischen Menschen aus Herkunftsländern wie bspw. Bangladesch, Pakistan, Iran oder Saudi-Arabien als legitimer Asylgrund wahrgenommen und in der Praxis anerkannt wird?

Teilfrage c. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass dabei nicht, wie in Deutschland noch vielfach üblich, nur diejenigen Schutz erhalten, die bereits in ihrem Heimatland wegen öffentlicher Darlegung ihrer Weltanschauung bedroht und verfolgt worden sind?

ANTWORT | DIE LINKE

Teilfrage a – Die Erfassung relevanter weltanschaulicher Auffassungen und Bekenntnisse durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnen wir aus Gründen des Datenschutzes ab. Die Bundesrepublik Deutschland muss generell anders sicherstellen, dass niemand seiner Auffassungen und Bekenntnisse wegen verfolgt wird. Das gilt in noch höherem Maße, wenn sie für die Unterbringung verantwortlich ist.

Teilfrage b – Ja, diese Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland schließt selbstverständlich den Schutz areligiöser und atheistischer Menschen ein.

Teilfrage c – Das Asylrecht muss vollständig wieder hergestellt werden. Das schließt die Einzelfallprüfung mit ein, bei der alle relevanten Sachverhalte gehört werden müssen. Die Neuregelung

mit angeblich sicheren Dritt- oder Herkunftsstaaten haben wir als einzige Partei im Bundestag und Bundesrat abgelehnt.

ANTWORT | CDU/CSU

Teilfrage a – Nach unserer Kenntnis wird die Religionszugehörigkeit vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei formeller Asylantragstellung nach eigenen Angaben des Antragstellers – auf freiwilliger Basis – erfasst. Die Unterbringung der Antragsteller erfolgt in der Regel zeitlich bereits vorher und fällt in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen.

Teilfrage b – Nach den Vorschriften des Asylgesetzes umfasst der Begriff der Religion „insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“. Damit ist ein weiter Religionsbegriff vorgegeben, der auch Atheismus beinhaltet. Dies ist folglich auch in der Asylpraxis von Relevanz.

Teilfrage c – Die in der Antwort der Teilfrage b) genannte Definition zeigt, dass es bei der Prüfung von Flüchtlingsschutz nicht darauf ankommt, ob die öffentliche Religionsausübung oder die innere, allenfalls im privaten Kreis gelebte religiöse Überzeugung betroffen ist. Ob eine Flüchtlingsschutz auslösende Verfolgungshandlung vorliegt, wird in jedem Einzelfall geprüft. Dabei kommt es darauf an, ob eine Verfolgungshandlung vorliegt oder droht, die an die Religion des Betroffenen als Verfolgungsgrund anknüpft. Als relevante Verfolgungshandlungen sind solche Handlungen anzusehen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Dazu zählen vor allem Eingriffe in Leib, Leben und Freiheit.

ANTWORT | Bündnis 90/Die Grünen

Teilfrage a – Die Unterbringung liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer und Kommunen. Wir setzen uns dafür ein, dass die Zeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen möglichst kurz ist und die Geflüchteten schnell in „normalen“ Wohnungen untergebracht werden. Auch Geflüchtete brauchen Privatsphäre, gerade auch hinsichtlich des Schutzes vor etwaigen Übergriffen wirkt diese Unterbringungsform präventiv. Daneben wollen wir verbindliche Schutzstandards für Aufnahmeeinrichtungen einführen, so dass Menschen mit einem besonderen Schutzbedarf dort auch sicher und ohne Angst leben können

Aufnahmeeinrichtungen müssen grundsätzlich Schutz für alle bieten – und wenn nötig auch durchsetzen. Hierzu gehört auch, dass das dort eingesetzte Personal besonders gut geschult sein muss: sowohl im Erkennen ggf. auch von Problemlagen, die mit Fragen der Religion oder Weltanschauung verknüpft sind, als auch darin, Anfeindungen frühzeitig zu verhindern und Konflikte möglichst gewaltfrei aufzulösen.

Teilfrage b – Ja. Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention wird auch für Flüchtlinge gewährleistet, die aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit verfolgt werden. Da zur Religionsfreiheit auch das Recht gehört, gleichberechtigt ohne Glauben oder Weltanschauung leben zu können (negative Religionsfreiheit) sollte sich das auch in der Anerkennungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dort widerspiegeln, wo dies für die Frage einer Schutzgewährung relevant ist.

Teilfrage c – Wir wollen faire Asylverfahren. Eine Anerkennung als Schutzberechtigte aufgrund von Nachfluchtatbeständen ist nach geltendem Recht möglich. Dazu zählt auch eine in der Heimat drohende Verfolgung aufgrund der Religion oder Weltanschauung. Wie beim Asylverfahren insgesamt ist es aus unserer Sicht auch hier notwendig, dass die AntragstellerInnen zunächst eine unabhängige Rechtsberatung erhalten und dass die zuständigen EntscheiderInnen auch in dieser Frage geschult und sensibilisiert werden.

ANTWORT | SPD

Wir halten daran fest, dass Abschiebungen in Länder nicht erfolgen, in denen für die Menschen die unmittelbare Gefahr besteht, Opfer eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes zu werden. Wir werden keine Menschen in Perspektivlosigkeit und Lebensgefahr abschieben. Wer bei Rückkehr Gefahr läuft, Opfer einer Menschenrechtsverletzung zu werden, bei dem liegen Fluchtgründe vor.

§ 3b Asylgesetz definiert als Verfolgungsgrund der Religion, „der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“. Hier sind *expressis verbis* religionslose bzw. atheistische Menschen erfasst. Hinsichtlich der Unterbringung von Geflüchteten muss darauf geachtet werden, dass eine geschlechtergerechte Unterbringung erfolgt. Alleinreisende Frauen, Schwangere und Frauen mit Kindern wollen wir schützen. Das gilt auch für alleinreisende Kinder und Jugendliche sowie schutzsuchende queere Menschen.

ANTWORT | FDP

Teilfrage a – Nein. Die Unterbringung ist Aufgabe der Länder. Wir Freien Demokraten setzen uns für Gewaltschutzkonzepte für Frauen, Kinder und LSBTI* ein. Eine getrennte Unterbringung nach Religionen ist nicht geplant.

Teilfrage b – Wenn religionslose oder atheistische Menschen wegen ihres Glaubens politisch verfolgt werden, sollten sie genauso eingestuft werden wie diejenigen, die wegen eines anderen Glaubens politisch verfolgt werden.

Teilfrage c – Nachfluchtgründe sollten so restriktiv wie möglich ausgelegt werden, damit diese nicht allein zum Zwecke der Aufenthaltsverlängerung von der betroffenen Person überhaupt erst geschaffen werden.

Blättern Sie weiter zum nächsten Thema.

11 – „Blasphemie“-Paragraph

Die vorhandenen Gesetze gegen Volksverhetzung, Beleidigung oder die Anleitung zu Straftaten reichen aus, um religiöse bzw. weltanschauliche Bekenntnisse hinreichend zu schützen. Die Aufhebung des § 166 StGB (sog. „Blasphemie“-Paragraph) könnte dazu beitragen, Forderungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten, in denen teils erheblich schärfere Strafgesetze gegen „Gotteslästerung“ oder „Apostasie“ in Kraft sind, im Sinne der Religions- bzw. Weltanschauungs-, Rede- und Gewissensfreiheit glaubwürdig zu machen.

Wir wollten wissen:

Unterstützen Sie diese Haltung?

ANTWORT | DIE LINKE

Zur Bundestagswahl 2013 hatten wir die Forderung nach einer Abschaffung des § 166 noch im Bundestagswahlprogramm, 2017 fand ein entsprechender Antrag keine Mehrheit. Wir diskutieren zehn Jahre nach unserer Gründung im Jahr 2007 intensiver als je zuvor über unser Verhältnis zu Religion und Religionsgemeinschaften. Unser Ziel ist, uns sowohl für umfassende Religionsfreiheit, als auch für die Trennung von Staat und Kirchen einzusetzen. Mit der in diesem Jahr vom Parteivorstand beschlossenen Kommission Religionen, Weltanschauungen, Staat und Kirche werden wir die Positionen weiter entwickeln.

Dazu gehört auch eine Klärung unseres Verhältnisses zum § 166. Das Anliegen des § 166 zielt seit 1969 auf die Wahrung des öffentlichen Friedens durch eine Beschimpfung der Inhalte eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses. Geschützt wird dadurch also nicht Gott oder des religiöse Empfinden des Einzelnen, sondern der öffentliche Frieden. Das unterscheidet ihn von den strafrechtlichen Regelungen zur Apostasie, Asebeia, Blasphemie, Gotteslästerung in vielen anderen Staaten und dem Blasphemieparagraphen des deutschen Strafgesetzbuches bis 1969. Wir haben daher Zweifel, ob mit der Streichung des § 166 der von Ihnen intendierte Zweck erreicht werden kann.

ANTWORT | CDU/CSU

CDU und CSU stehen für eine offene Gesellschaft. Diese setzt voraus, dass das Miteinander der Menschen von unterschiedlicher Herkunft, Überzeugung und Lebensweise von Respekt voneinander getragen wird. Ebenso, wie es nicht hinnehmbar ist, dass Menschen z. B. wegen ihrer Religion oder Weltanschauung diskriminiert werden – dies ist in § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) festgeschrieben -, ist es auch nicht hinnehmbar, dass eine Religion oder Weltanschauung öffentlich beschimpft oder herabgewürdigt wird, wenn durch eine solche pauschale Diskriminierung der öffentliche Friede (denn dieser ist das Schutzgut von § 166 StGB!) gestört wird. Von daher lehnen CDU und CSU die Abschaffung des § 166 StGB ab. Gegen dessen Abschaffung des § 166 StGB haben sich übrigens auch Fachleute wie der Deutsche Juristentag ausgesprochen: „Der Tatbestand der Bekenntnisbeschimpfung (§ 166 StGB) sollte beibehalten werden, da diesem, ebenso wie anderen friedensschützenden Tatbeständen, in einer kulturell und religiös zunehmend pluralistisch geprägten Gesellschaft eine zwar weitgehend symbolhafte, gleichwohl aber rechtspolitisch bedeutsame, wertepträgende Funktion zu kommt. Er gibt religiösen Minderheiten das Gefühl existenzieller Sicherheit.“

ANTWORT | Bündnis 90/Die Grünen

Unser demokratischer Rechtsstaat hält alle notwendigen Mittel bereit, um sich gegen Individual- und Kollektivbeleidigung und auch gegen Volksverhetzung zu wehren. Deshalb wollen wir § 166 Strafgesetzbuch streichen.

ANTWORT | SPD

Der so genannte „Blasphemieparagraph“ schützt rechtlich nicht die Kirchen, sondern den „öffentlichen Frieden“. Wir als SPD kämpfen für eine Gesellschaft des Respektes und des Miteinanders, in der man sich nicht verletzend gegenüber anderen oder gegenüber anderen Glaubensauffassungen äußert. Ob aber diese rechtliche Instanz immer die richtige ist, wird auch in unserer Partei lebhaft diskutiert. Wir als SPD wollen Religionsgemeinschaften staatlich schützen, der Respekt von den Gefühlen anderer ist uns wichtig. Dazu kommt, dass die kriminalpolitische Relevanz dieses Paragraphen sehr gering ist.

ANTWORT | FDP

Wir Freie Demokraten unterstützen die Abschaffung des sogenannten „Blasphemieparagraphen“. Diese Vorschrift des Strafgesetzbuchs bestraft denjenigen, der „öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“. Den öffentlichen Frieden gefährden jedoch nicht Künstler, Journalisten oder Schriftsteller, die Althergebrachtes kritisch hinterfragen. Die Gefahr für die Gesellschaft geht von religiösen Extremisten aus, die mit dieser Kritik nicht angemessen umgehen können. Für sie ist der „Blasphemieparagraph“ ein Mittel, um gegen die Meinungsfreiheit vorzugehen. Denn an ihren Reaktionen bemisst sich die vermeintliche Friedensstörung. Die Meinungsvielfalt in einer offenen Gesellschaft mag manchmal anstrengend sein, aber sie ist das Rückgrat unserer Freiheit. Religionsgemeinschaften müssen Satire und Spott deshalb genauso ertragen wie jeder Bürger, jede Institution und jede Partei.

Blättern Sie weiter zum nächsten Thema.

12 – Demokratisierung der Vereinten Nationen

Obwohl bis heute Demokratiedefizite im Verhältnis zwischen den Institutionen der Europäischen Union und den sie bildenden Bürger/innen bestehen, ist das Europäische Parlament in globaler Perspektive immer noch ein Vorbild für eine Demokratisierung von politischen Prozessen in überstaatlichen Zusammenhängen. Wir sind uns mit zahlreichen politisch, gesellschaftlich und anders renommierten Stimmen in vielen Ländern der Welt einig, die eine Demokratisierung der Vereinten Nationen als wesentliche Voraussetzung für die Bewältigung der großen globalen Herausforderungen, vor denen die Menschheit steht, bezeichnen.

Wir wollten wissen:

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Bundesrepublik Deutschland aktiv und eigenständig für eine Demokratisierung der Vereinten Nationen, wie bspw. durch die Stärkung der Partizipation der bestehenden Parlamente ihrer Mitgliedstaaten an den Prozessen der VN, sowie perspektivisch durch die Schaffung eines direkt gewählten Weltparlamentes, wirbt und entsprechende Initiativen unterstützt und fördert?

ANTWORT | DIE LINKE

DIE LINKE setzt sich für eine Demokratisierung der Vereinten Nationen ein. Wir wollen den VN-Sicherheitsrat um Länder des Südens erweitern, statt weiterhin auf einen deutschen ständigen Sitz im VN-Sicherheitsrat zu pochen. Die VN-Generalversammlung wollen wir gegenüber dem VN-Sicherheitsrat aufwerten und mit weitergehenden Rechten ausstatten.

Die sozial- und wirtschaftspolitischen Kompetenzen der VN müssen gestärkt – und damit von selbstermächtigten Foren wie dem Weltwirtschaftsforum in Davos oder der G7 zurückgeholt werden. Wir fordern deshalb schon lange die Aufwertung des VN-Wirtschafts- und Sozialrats zu einem Weltwirtschaftsrat. Dieser muss mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, um Not und Elend, aber auch die ungerechte Armut- und Reichtumsentwicklung wirksam bekämpfen sowie die Verwirklichung der sozialen Menschenrechte weltweit gewährleisten zu können.

Um den Einfluss privater Akteure auf die VN zurückzudrängen, müssen die Basisbeiträge deutlich angehoben werden. Zugleich setzen wir uns dafür ein, dass die Ausgaben der VN für Militäreinsätze zugunsten der Mittel für Hungerbekämpfung, friedlicher Konfliktbearbeitung und ziviler Krisenprävention gesenkt werden.

ANTWORT | CDU/CSU

CDU und CSU begrüßen, dass der Deutsche Bundestag einen besonderen Unterausschuss „Vereinte Nationen, Internationale Organisationen und Globalisierung“ eingesetzt hat. Auf der Tagesordnung stehen regelmäßig unter anderem das Engagement der Vereinten Nationen bei der Bewältigung internationaler Krisen, ihre Rolle bei der Realisierung einer Nachhaltigen Entwicklung (Agenda 2030), die Aktivitäten der G-8- und G-20-Staatengruppen, die Arbeit des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank sowie die Tätigkeit der Welthandelsorganisation WTO. CDU und CSU haben in ihrem gemeinsamen Regierungsprogramm 2017-2021 festgehalten, dass wir für den vernetzten Ansatz eine zentrale Koordinierung auch im Parlament schaffen wollen. Dies wird eine der ersten Aufgaben des neugewählten Deutschen Bundestages sein. Einer Einrichtung einer Parlamentarischen Versammlung der Vereinten Nationen stehen wir nach Klärung praktischer Fragen offen gegenüber. Die Schaffung eines direkt gewählten Weltparlamentes ist in absehbarer Zukunft wohl nicht realisierbar, weil noch in vielen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen keine freien, demokratischen Wahlen möglich sind.

ANTWORT | Bündnis 90/Die Grünen

Wir setzen auf die Stärke des Rechts statt auf das Recht des Stärkeren. Die Anerkennung des Gewaltmonopols der Vereinten Nationen ist eine Voraussetzung dafür. Die VN sind derzeit aber nur so stark, wie ihre Mitgliedstaaten es erlauben. Eine weitere Demokratisierung ist daher von besonderer Bedeutung. Wir fordern daher etwa eine intensivere Einbindung der nationalen Parlamente in die Entscheidungsprozesse der VN. Bereits jetzt engagieren wir uns besonders stark in der Interparlamentarischen Union (IPU), die allerdings noch nicht unmittelbar in das VN-System integriert ist und lediglich Beobachterstatus genießt. Generell wollen wir, dass Deutschland sich im Rahmen der VN und ihrer Unterorganisationen viel stärker finanziell und personell engagiert. Wir wollen die Vereinten Nationen ins Zentrum der politischen Aufmerksamkeit rücken.

ANTWORT | SPD

Die existenziellen Probleme der Menschheit können nur gemeinsam gelöst werden. Dazu brauchen wir starke und handlungsfähige Vereinte Nationen. Wir treten dafür ein, die Vereinten Nationen auszubauen als oberste Instanz einer globalen Rechtsordnung. Um die Legitimation der Vereinten Nationen zu erhöhen, müssen ihre Institutionen reformiert und demokratisiert werden, auch um eine Stärkung der Effizienz und Transparenz zu befördern. Dafür müssen die Strukturen an eine multilaterale Welt angepasst werden. Wir wollen die Rechte der VN-Vollversammlung und die Stellung des VN-Generalsekretärs stärken. Die Einrichtung einer Parlamentarischen Versammlung bei den Vereinten Nationen könnte möglicherweise die demokratische Legitimation der VN erhöhen.

Darüber hinaus plädieren wir für einen Globalen Rat der Vereinten Nationen für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik, um wirtschaftliche Interessen, soziale Bedürfnisse und ökologische Notwendigkeiten aufeinander abzustimmen und die Gefahren unkontrollierter Kapitalbewegungen, soziales und ökologisches Dumping begrenzen zu helfen.

ANTWORT | FDP

Die Vereinten Nationen sind eine zwischenstaatliche Organisation, in der jeder Mitgliedsstaat über die VN-Generalversammlung mit gleichem Stimmrecht vertreten ist. Es ist zwar grundsätzlich erstrebenswert, die Transparenz aber auch die Effizienz bei der Vereinten Nationen zu verbessern, die direkte Wahl eines VN-Parlamentes wäre hierzu jedoch kein praktikables Mittel. Stattdessen sollte die Bundesregierung sich darauf konzentrieren, die längst überfällige Reform des VN-Sicherheitsrates voranzutreiben.

Ende des Dokuments